



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Département fédéral de l'Environnement, des Transports, de l'Energie et de la Communication  
Dipartimento federale dell'Ambiente, dei Trasporti, dell'Energia e delle Comunicazioni

U V E K  
E T E C  
A T E C

# **Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der revidierten Postverordnung**

Bern, 26. November 2003

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	2
2. Vernehmlassungsteilnehmer .....	2
3. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse .....	3
3.1. Übersicht .....	3
3.1.1. Allgemeines .....	3
3.1.2. Verordnungsbestimmungen .....	4
3.2. Zu den einzelnen Bestimmungen .....	6
3.2.1. Begriffe .....	6
3.2.2. Universaldienst .....	6
3.2.3. Zugang zum Universaldienst .....	7
3.2.4. Qualität des Universaldienstes .....	9
3.2.5. Finanzierung des Universaldienstes .....	9
3.2.6. Konzessionswesen .....	10
3.2.7. Regulationsbehörde .....	10
Anhang .....	12

# **Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der revidierten Postverordnung**

## **1. Allgemeines**

Das Parlament hat am 9. Dezember 2002 den Bericht des Bundesrates betreffend die Gesamtschau zur weiteren Entwicklung des Postwesens in der Schweiz (Gesamtschau Post) zur Kenntnis genommen. Der Bundesrat wird demnach den Postmarkt schrittweise und begrenzt öffnen. Auf das Jahr 2004 wird der Paketmarkt vollständig geöffnet und auf das Jahr 2006 wird die Monopolgrenze für Briefe auf 100 g gesenkt. Der zweite Öffnungsschritt erfolgt nach der Evaluation der Auswirkungen der bisherigen Marktöffnung in der Schweiz und sofern die Finanzierung der Grundversorgung sichergestellt ist.

Das am 21. März 2003 geänderte Postgesetz verpflichtet die Schweizerische Post (nachfolgend Post) neu zur Führung eines flächendeckenden Poststellennetzes und zur Sicherstellung des Zugangs zur Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen des Landes. Die Hauszustellung erfolgt grundsätzlich in allen ganzjährig bewohnten Siedlungen. Eine Konzession erhält, wer unter anderem die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhält.

Mit der revidierten Postverordnung setzt der Bundesrat die Aufträge um, welche das Parlament im Rahmen der Gesamtschau Post und der Änderung des Postgesetzes erteilt hat. Die Revision umfasst folgende Regelungsbereiche: Spezifizierung der Grundversorgung, konkrete Vorgaben zum Poststellennetz und zur Hauszustellung (Infrastrukturauftrag); Regelung der unabhängigen Qualitätsmessung der Grundversorgung und des Zugangs zur Grundversorgung (Zugang zum Poststellennetz); Konzessionssystem (inkl. Ausführungsbestimmungen für die Konzessionsgebühren, Vollzug und Rechtsschutz) sowie Aufgaben und Kompetenzen der Regulationsbehörde. Private Unternehmen, die abgehende Briefpostsendungen im internationalen Verkehr und adressierte Pakete bis 20 kg regelmässig und gewerbsmässig befördern, benötigen eine Konzession, sofern sie damit einen Mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz von mindestens 100 000 Franken erreichen.

## **2. Vernehmlassungsteilnehmer**

Am 9. April 2003 hat der Bundesrat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ermächtigt, zum Entwurf der revidierten Postverordnung das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Eingeladen wurden die Kantone, die im Parlament vertretenen politischen Parteien, 12 Spitzenverbände der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie 13 weitere interessierte Organisationen. Die Vernehmlassungsunterlagen beinhalteten den Verordnungsentwurf und den erläuternden Bericht (Erläuterungen) zur Revision der Postverordnung. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 15. August 2003. Insgesamt sind 65 Stellungnahmen eingegangen. 56 Vernehmlassungsteilnehmer wurden angeschrieben, neun haben sich unaufgefordert vernehmen lassen.

Mit Ausnahme des Kantons Glarus haben alle Kantone Stellung genommen.

Sieben politische Parteien haben eine Stellungnahme eingereicht: FDP, SVP, SP, CVP, CSP, PdAS, Grüne Partei der Schweiz.

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N) und diejenige des Ständerates (KVF-S) wurden im Sinne von Artikel 47 a des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) angehört.

Geäußert haben sich 9 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen: *economiesuisse*, Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerische Bankiervereinigung, Handelskammer beider Basel, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, *transfair*, Gewerkschaft Kommunikation, Kaufmännischer Verband Schweiz.

Im Weiteren haben sich folgende Unternehmen und Organisationen vernehmen lassen: Schweizerische Post, KEP&Mail, Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), *Associazione consumatrici della Svizzera italiana (acsi)*, *Fédération romande des consommateurs (FRC)*, Schweizerischer Städteverband, *Centre Patronale*, Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB), Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen, Wettbewerbskommission, Hauseigentümergeverband Schweiz (HEV).

Schliesslich haben die DPD (Schweiz) AG, die Deutsche Post Global Mail (Switzerland) AG, die *Swiss Association of International Express and Courier Companies*, die *Presse Romande (Association de la presse suisse romande)*, die *Fédération Romande des Syndicats Patronaux*, die Stadt Genf, das überparteiliche Komitee für ein flächendeckendes Poststellennetz in Graubünden, der Schweizer Tourismus-Verband und der Schweizerische Seniorenrat eine Stellungnahme eingereicht.

### **3. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse**

#### **3.1. Übersicht**

##### **3.1.1. Allgemeines**

Obwohl die gegenläufigen grundsätzlichen Positionen der Vernehmlassungsteilnehmer hinsichtlich der Marktöffnung und der Abgeltungen nach wie vor bestehen, ist die Verordnung überwiegend auf gute Resonanz gestossen. Die erwähnten Kontroversen sind vom Parlament mit den Beschlüssen zur Gesamtschau Post und zur Teilrevision des Postgesetzes entschieden worden und stehen im Rahmen der Revision der Verordnung nicht mehr zur Diskussion. Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer ist denn auch grundsätzlich mit der im Verordnungsentwurf (E-VPG) vorgeschlagenen Umsetzung der Aufträge einverstanden, die das Parlament im Rahmen der Gesamtschau Post und der Änderung des Postgesetzes erteilt hat. Zum einen treten die FDP, die SVP und die Wirtschaftsverbände für eine weitergehende und schnellere Öffnung des Postmarktes ein und betonen den Wunsch nach einem Postmarktgesetz, sind jedoch mehrheitlich mit dem Verordnungsentwurf trotzdem einverstanden, weil er in die richtige Richtung gehe. So begrüsst etwa *economiesuisse* explizit die Stossrichtung der revidierten Verordnung. Zum anderen stehen die SP, die PdAS und die Gewerkschaften einer im Postgesetz und in der Gesamtschau Post vom Parlament beschlossenen Öffnung des Postmarktes skeptisch gegen-

über, die ihnen zu weit geht. Ebenfalls begrüßen sie jedoch mehrheitlich den Entwurf, weil er aus ihrer Sicht ebenfalls verschiedene Verbesserungen bringt. Die CVP hat gegen eine Liberalisierung nichts einzuwenden, wenn diese zu tieferen Preisen und zu einer Verbesserung der Qualität des Angebotes führt; sie stimmt grundsätzlich dem Verordnungsentwurf zu. Im Vordergrund stehen bei den meisten Stellungnahmen eine zuverlässige Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Dienstleistungen des Universaldienstes, die für alle Bevölkerungsgruppen flächendeckend nach gleichen Grundsätzen, in guter Qualität und zu angemessenen Preisen zu erbringen ist sowie die Sicherstellung der Finanzierung des Universaldienstes. Deshalb findet der Entwurf auch die grundsätzliche Unterstützung aller Kantone, der SAB, der Konsumentenorganisationen, des Tourismusverbandes und des Seniorenrates. Auch von der Post und den Vertretern der privaten Konkurrenten (KEP&Mail, DPD und Deutsche Post Global Mail) wird die Stossrichtung grundsätzlich akzeptiert; sie nehmen jedoch zu einzelnen Abschnitten der Verordnung gegenläufige Haltungen ein. Insgesamt bestätigten sich in genereller Hinsicht die schon bei der Behandlung der Gesamtschau Post zu Tage getretenen grundsätzlich divergierenden Haltungen zur Postpolitik, insbesondere zur Marktöffnung. Auf diesem Hintergrund fand in der Vernehmlassung der Verordnungsentwurf selbst in allen Teilen als "Mittelweg" eine breite Akzeptanz.

Die KVF-N und KVF-S sind grundsätzlich mit der Umsetzung und der Konkretisierung der Vorgaben des Postgesetzes im Verordnungsentwurf einverstanden. Die KVF-N beantragte einzig die Streichung des Artikels 6 Absatz 3 E-VPG sowie eine redaktionelle Anpassung. Die KVF-S regte an, die im erläuternden Bericht (Erläuterungen) gemachten Ausführungen, namentlich zum Poststellennetz, in der Verordnung zu regeln. Mit Artikel 6 Absatz 3 E-VPG sei sie insofern einverstanden, als unter "kundenorientierter Weiterentwicklung" nicht nur der Abbau, sondern auch ein allfälliger Ausbau des Poststellennetzes zu verstehen sei.

### **3.1.2. Verordnungsbestimmungen**

Das Interesse der Vernehmlassungsteilnehmer richtete sich zur Hauptsache auf folgende drei Bereiche:

#### Flächendeckendes Poststellennetz und Definition der Grundversorgung

Das vorgeschlagene Konzept zum flächendeckenden Poststellennetz wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer – so insbesondere auch von allen Kantonen, dem Schweizerischen Gewerbeverband, dem Schweizer Tourismus-Verband, dem Schweizerischen Städteverband, dem Schweizerischen Gemeindeverband, der SP, der CVP und der SAB – begrüsst. Ein Teil der Stellungnahmen fordert, dass die in den Erläuterungen festgehaltenen Werte zur Erreichbarkeit in angemessener Distanz in die Verordnung überführt werden (so Kantone UR, GR, TI, JU, VS, SO, NE, OW). Ein anderer Teil - so auch die Initianten der Volksinitiative "Postdienste für alle" - verlangt zudem die Verschärfung der Vorgaben, wonach die nächste Poststelle für über 90 % der Bevölkerung innert 15 Minuten - statt wie vorgeschlagen 20 Minuten - zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar sein soll (SP, SGB, transfair, Gewerkschaft Kommunikation, Stiftung für Konsumentenschutz, acsi und SAB). Die SP befürchtet, dass 10 % der Bevölkerung zu Postkunden zweiter Klasse qualifiziert würden. Andere Vernehmlassungsteilnehmer lehnen jedoch ein flächendeckendes Poststellennetz um jeden Preis ab. Der Post sollen die nötigen Handlungsspielräume zugestanden werden, damit sie ihre Strukturen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien anpassen kann. Sie würden daher eine Verschärfung ablehnen (FDP, SVP, Wirtschaftsverbände). Praktisch uneingeschränkte Akzeptanz findet das Anhörungsrecht der Gemeinden im Falle einer Verlegung oder Schliessung einer Poststelle. Die Einsetzung

einer UVEK-Kommission, welche die Verlegungs- und Schliessungsentscheide der Post beurteilt, wird grossmehrheitlich unterstützt. Dagegen sind die Handelskammer beider Basel, die Schweizerische Bankiervereinigung, die Post und economiesuisse. Der Kanton GE, der SGB, der KV Schweiz, die SP, die Gewerkschaft Kommunikation, die acsi, die Stiftung für Konsumentenschutz und die Stadt Genf möchten hingegen dieser Kommission gar die Entscheidungsbefugnis übertragen. Die Lösung zur Zuteilung der Dienstleistungen und Produkte zu den reservierten und nicht reservierten Dienste und der Wettbewerbsdienste (Art. 4 E-VPG) wurde mehrheitlich gut aufgenommen. Der Schweizerische Gewerbeverband, die SVP, economiesuisse und KEP&Mail fordern aber eine vollständige Übertragung der Kompetenz zur Zuweisung der Dienstleistungen und Produkte an die Regulationsbehörde, während demgegenüber transfair und die Post die Zuweisung nicht von der Regulationsbehörde genehmigen lassen möchten. Überwiegend positiv wurden die Ausführungsbestimmungen zur Qualität des Universaldienstes aufgenommen. Einzelne Stellungnahmen verknüpfen diese Forderung aber mit dem Begehren, dass diesfalls der Post (so Post und transfair) und den Privaten (KEP&Mail, economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband) umfassende Anfechtungsmöglichkeiten eingeräumt werden müssten.

### Finanzierung des Universaldienstes

Unabhängig von der Haltung zur Opportunität der Konzessionsgebühr werden die Bestimmungen zur Erhöhung der finanziellen Transparenz breit unterstützt. Einzig die Post spricht sich grundsätzlich dagegen aus, während verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer gewisse Verschärfungen fordern (Kanton BS, KEP&Mail, Deutsche Post Global Mail, economiesuisse und andere). Der Verordnungsentwurf schafft im Weiteren die Voraussetzungen zur Erhebung von Gebühren für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In der Vernehmlassung fielen die Stellungnahmen dazu eher kontrovers aus. Die Post, die DPD, die Deutsche Post Global Mail, die Wirtschaftsverbände, die Bankiervereinigung und Kep&mail sprechen sich grundsätzlich gegen dieses Finanzierungselement aus. Demgegenüber erneuern andere Vernehmlassungsteilnehmer ihre Forderung nach einer sofortigen Abgeltung der ungedeckten Kosten des Universaldienstes durch den Bund (GR, AR, PdAS, SP, SAB und acsi) oder bedauern, dass keine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen wurde (SGB, Gewerkschaft Kommunikation). Der Abschnitt "Konzessionswesen" wurde im Übrigen gut aufgenommen, insbesondere wird die Einführung der Konzessions- sowie Meldepflicht begrüsst. Eine Minderheit (Kanton LU, SP, Gewerkschaften und acsi) verlangt die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages der Post als einziges Kriterium zur Erfüllung des gesetzlichen Erfordernisses der Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen als Konzessionsvoraussetzung. Die KVF-S weist darauf hin, dass bezüglich der Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen als Konzessionsvoraussetzung der Gesamtarbeitsvertrag der Post als Referenzwert gelten soll.

### Regulationsbehörde

Schliesslich verlangt eine beachtliche Zahl der Stellungnahmen eine möglichst starke Trennung der Regulierungs- von den Eignerinteressen im UVEK selbst (Kantone ZH, BS, BL, SH, SG, AR, GE und TI, SP, Gewerkschaften, Konsumentenvertretungen, Presse Romande sowie Fédération Romande des Syndicats Patronaux). Häufig wird aber auch eine unabhängige Organisation der Regulationsbehörde nach dem Vorbild der ComCom oder Wettbewerbskommission angeregt (Kantone TI und VD, FDP, SVP, economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband, Wettbewerbskommission).

## 3.2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs wurde wie folgt Stellung genommen:

### 3.2.1. Begriffe

Der Verordnungsentwurf umschreibt zuerst verschiedene gesetzliche Begriffe. Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer ist mit diesem Abschnitt einverstanden.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren, dass auch von Dritten betriebene Einrichtungen (Agenturen) als *Poststelle* bezeichnet werden sollen (so SP, Stiftung für Konsumentenschutz, Fédération romande des consommateurs, Gewerkschaft Kommunikation, ähnlich der Kanton GE).

Gemäss den privaten Konkurrenten der Post würden die Brief- beziehungsweise Paket-Definitionen in erheblichem Mass darüber entscheiden, ob zusätzliche Segmente im geöffneten Paketmarkt erschlossen werden könnten oder ob gewisse Dienstleistungen weiterhin im Monopolbereich blieben. Die Swiss Association of International Express and Courier Companies, der Schweizerische Gewerbeverband, KEP&Mail und economiesuisse fordern in der Folge eine engere Definition für Briefsendungen. Insbesondere sollten Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften ausdrücklich nicht als Briefsendungen bezeichnet werden (ebenso Presse Romande für Zeitungen und Zeitschriften). Mit den bereits vorgeschlagenen, bisher geltenden Definitionen würde nicht das ganze Marköffnungspotenzial genutzt. Die Post wünscht sich demgegenüber eine klare Abgrenzung zwischen Post- und Stückgut (ähnlich transfair und Gewerkschaft Kommunikation), da künftig die im Stückgutkanal beförderten Sendungen als nicht reservierte Postdienste gelten würden. Dass Briefpost- und Paketpostschnellsendungen lediglich über den Preis definiert würden, ohne gleichzeitig Transparenz über die Leistung zu verschaffen, wird von der SVP bemängelt. Eine zusätzliche Legaldefinition betreffend *Hauszustellung und Hauservice* regen die Kantone UR, AI, AR, GR und VS (so auch der Schweizerische Gemeindeverband und die SAB) an, da diese Begriffe für das Verständnis des Gesetzesartikels entscheidend seien.

### 3.2.2. Universaldienst

Die Vernehmlassungsteilnehmer äusserten sich überwiegend positiv sowohl zur Aufteilung der Dienstleistungen und Produkte in reservierte und nicht reservierte Dienste als auch zur Regelung der Zuweisung dieser einzelnen Angebote. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Post unter Vorbehalt der Zustimmung der Regulationsbehörde die einzelnen Angebote den reservierten oder den nicht reservierten Diensten zuweisen soll. Die Post und transfair fordern, dass die Post abschliessend bestimmen soll, welches Produkt des Universaldienstes dem reservierten oder nicht reservierten Dienst zugewiesen wird. Die SVP, der Schweizerische Gewerbeverband, KEP&Mail und economiesuisse setzen sich hingegen dafür ein, dass die Regulationsbehörde diesen Entscheid unter Anhörung der Post und ihrer Mitbewerber fällt, diesfalls aber ein Rekursrecht damit verbunden werden sollte.

### 3.2.3. Zugang zum Universaldienst

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer erklärt sich mit dem Konzept hinsichtlich des Zugangs zum Universaldienst grundsätzlich einverstanden.

#### *Artikel 6 (Poststellennetz)*

Die Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmer (insbesondere auch die Kantone) ist damit einverstanden, in der Verordnung keine allgemein-verbindlichen Parameter festzulegen und begrüsst eine offene Formulierung, die einen ausreichenden unternehmerischen Spielraum für die Post zur Weiterentwicklung des Poststellennetzes ermöglicht und insgesamt aber doch klare Eckwerte setzt. Diverse Eingaben unterstützen explizit eine Auslegung im Sinne der Erläuterungen. Die FDP, die SVP, die Wirtschaftsverbände und die Schweizerische Bankiervereinigung lehnen ein flächendeckendes Poststellennetz um jeden Preis ab. Die CVP weist darauf hin, dass qualitativ hoch stehende Leistungen im Postbereich für jedermann erschwinglich sein müssen, unabhängig von seinem Einkommen und Wohnort. Der nationale Zusammenhalt und Ausgleich müsse um jeden Preis verteidigt werden. Für die einen wurden den städtischen und lokalen Kunden-Bedürfnissen zu wenig Rechnung getragen (so Kanton BS und Schweizerischer Städteverband), für die anderen sind insbesondere die Begriffe "Flächendeckendes Netz" und "Angemessene Distanz" zu wenig präzise (Kanton VD, SP, acsi, Schweizerischer Gemeindeverband, Kaufmännischer Verband, SGB, Gewerkschaft Kommunikation, Fédération romande des consommateurs und Stiftung für Konsumentenschutz). Die Kantone UR, GR, TS, JU, LU und VS erachten es als notwendig, die in den Erläuterungen erwähnte Distanz zur nächsten Poststelle in der Verordnung zu definieren: Über 90 Prozent der Bevölkerung sollte die nächste Poststelle innerhalb von 20 Minuten zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehrsmittel erreichen können (ähnlich auch die Kantone SO, NE, und OW und transfair). Eine Minderheit verlangt eine weitergehendere Bestimmung auf Stufe Verordnung, wonach über 90 Prozent der Bevölkerung die nächste Poststelle innerhalb von 15 Minuten zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können (SP, SGB, transfair, Gewerkschaft Kommunikation, Stiftung für Konsumentenschutz, acsi und SAB). Die Kommission soll jedoch über Ausnahmen entscheiden (acsi, SP). Ferner verlangt die SP eine Verschärfung dieser Bestimmungen, damit nicht eine postalische Zweiklassengesellschaft entsteht. Vier Kantone (AR, AI, TG und JU) sowie die CVP, der SAB und der SGB sprechen sich für eine zusätzliche Regelung der Öffnungszeiten in der Verordnung aus.

Gemäss Verordnungsentwurf soll die Post ausnahmsweise die Möglichkeit haben, in einer Poststelle nur ein eingeschränktes Angebot an Dienstleistungen des Universaldienstes anzubieten, wenn dadurch im Interesse der Kunden eine Poststelle weitergeführt werden kann, die sonst geschlossen werden müsste. Mehrere Stellungnahmen begrüssen diese Möglichkeit (Kantone SH und SG), andere Vernehmlassungsteilnehmer fordern, dass generell alle Dienstleistungen des Universaldienstes in allen Poststellen angeboten werden (Kanton UR, SP, SGB, transfair, Gewerkschaft Kommunikation, Schweizerischer Städteverband, Stadt Genf, Stiftung für Konsumentenschutz, acsi, Schweizer Tourismus-Verband und SAB).

Die KVF-S regt an, die Formulierung des revidierten Artikels 2 Absatz 3 PG sei wörtlich (ohne den letzten Satz) in Artikel 6 Absatz 1 E-VPG zu übernehmen. Mit Artikel 6 Absatz 3 E-VPG sei sie insofern einverstanden, als unter "kundenorientierter Weiterentwicklung" nicht nur ein Abbau, sondern auch ein allfälliger Ausbau des Poststellennetzes zu verstehen sei. Zudem seien die Öffnungszeiten in der Verordnung zu regeln und die Zustellungsqualität, insbesondere in den

Berg- und Randgebieten, beizubehalten. Die KVF-N wiederum beantragte die Streichung des Artikels 6 Absatz 3 E-VPG (so auch die CVP).

### **Artikel 7 (Verlegung und Schliessung einer Poststelle)**

#### a) Art. 7 Abs. 1 E-VPG (Anhörung der betroffenen Gemeinden)

Gemäss Entwurf hört die Post vor der Verlegung oder Schliessung einer Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinden an. Grossmehrheitlich wird die Verankerung des Anhörungsrechts begrüsst. Einige Vernehmlassungsteilnehmer möchten in diese Anhörung zusätzlich integriert werden (Kantone BE, UR, GR, TG, AI), andere wünschen zusätzlich die Anhörung des Personals (SGB). Die Post akzeptiert ein solches Anhörungsverfahren einzig der Standortgemeinde nur bei einer Schliessung, jedoch nicht bei einer Verlegung einer Poststelle, andere möchten dieses Anhörungsrecht auf Umwandlungen von Poststellen (SP, Stiftung für Konsumentenschutz, Schweizerischer Städteverband) ausgedehnt wissen.

#### b) Art. 7 Abs. 2 E-VPG (Unabhängige Kommission)

Die Schaffung einer unabhängigen Kommission, die im Zusammenhang mit dem Poststellennetz bei strittigen Vorhaben zuhanden der Post eine Empfehlung abgibt, findet grösstenteils eine gute Akzeptanz. In wenigen Stellungnahmen wird hingegen dieses Gremium abgelehnt (Kanton BS, Post, economiesuisse, Handelskammer beider Basel, Bankiervereinigung), da dies zu Verzögerungen und zu einer Verzögerung der Verfahren ohne konkreten Nutzen führe.

Gemäss den Erläuterungen sollen in der unabhängigen Kommission insbesondere Vertretungen der Gemeinden, Kantone und Regionen Einsitz nehmen. Die Kantone unterstützen mehrheitlich diese vorgesehene Besetzung und wünschen keine Ergänzung der Kommission mit weiteren Mitgliedern wie Gewerkschaften, Konsumenten oder anderen. Andere Stellungnahmen fordern solche Ergänzungen: Einsitznahme von Wirtschaftsvertretern (economicsuisse, Gewerkschaften), von Vertretern der Arbeitnehmenden (Gewerkschaften, SP), von Konsumentenvertretern (Eidgeössische Kommission für Konsumentenfragen, Fédération romande des consommateurs, Gewerkschaften, SP).

#### c) Art. 7 Abs. 3 E-VPG (Entscheidungsbefugnisse)

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Kommission bei strittigen Vorhaben zum Poststellennetz eine Empfehlung abgibt. Die Post entscheidet dann endgültig. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer sind mit dieser Regelung einverstanden; andere wiederum möchten die Entscheidungsbefugnis bei der Kommission ansiedeln und damit der Post entziehen (Kantone GE und VS, SP, SGB, KV Schweiz, Gewerkschaft Kommunikation, acsi, Stiftung für Konsumentenschutz und Stadt Genf). Die KVF-N und KVF-S sind ausdrücklich mit der Schaffung eines solchen unabhängigen Gremiums einverstanden.

### **Artikel 8 (Hauservice)**

Die Regelung des Hauservices als Ersatzlösung für eine Poststelle - sofern in der Region eine Poststelle mit den Dienstleistungen des Universaldienstes - ist mehrheitlich auf gute Resonanz gestossen. Verschiedene Eingaben unterstreichen, dass der Hauservice als eine unter mehreren Ersatzlösungen zu verstehen sei (SP, Grüne Partei der Schweiz und SAB) und dass die Nutzung eines solchen Services keinen Preisaufschlag nach sich ziehen dürfe (CVP, Schweizerischer Seniorenrat).

### **Artikel 9 (Zustellung)**

Diese Bestimmung zu den Grundsätzen der Zustellung respektive der Hauszustellung wird grösstenteils gut aufgenommen. Die Post regt an, die Zustellung solle anstatt in der Verordnung vollständig in den allgemeinen Vertragsbestimmungen geregelt werden. Einige Vernehmlassungsteilnehmer betonen noch einmal ausdrücklich die Bedeutung der Beibehaltung der bisherigen Zustellqualität (Kantone ZG, GR, AI und UR sowie KVF-S); Andere wiederum fordern die ersatzlose Streichung der Passage, wonach die Hauszustellungen *grundsätzlich* in allen ganzjährig bewohnten Siedlungen zu erfolgen haben (Kantone SH und SG sowie Schweizer Tourismus-Verband). Schliesslich wird eine Einflussnahme politischer Instanzen auf die internen Richtlinien der Post verlangt (Kanton UR, Schweizerischer Gemeindeverband).

#### **3.2.4. Qualität des Universaldienstes**

Das Konzept für eine unabhängige Prüfung der Qualität der Dienstleistungen der Grundversorgung und des Zugangs zu diesen Dienstleistungen wird begrüsst. Einige wenige Stellungnahmen fielen dazu ablehnend aus: Die Post vermisst eine hinreichende gesetzliche Grundlage hinsichtlich der unabhängigen Prüfung der Qualität (ähnlich auch die CVP) und der aufsichtsrechtlichen Anzeige. Andere wiederum fordern den Einbezug von Sozialpartnern, Gemeinden, Regionen oder Konsumentenvertretungen in die Vorgaben zur Qualitätsmessung (Stadt Genf, SGB, Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband und KV Schweiz). Der Kanton NE regt an, Vergleiche zwischen EU-Staaten und verschiedenen Regionen der Schweiz vorzusehen.

#### **3.2.5. Finanzierung des Universaldienstes**

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer ist bezüglich der Ausführungsbestimmungen zu den Kosten des Universaldienstes (Art. 17 E-VPG), zum Quersubventionierungsverbot (Art. 18 E-VPG) sowie zur unabhängigen Prüfung (Art. 19 E-VPG) einverstanden, und zwar unabhängig von der Frage der Unterstützung der Konzessionsgebühr als Finanzierungselement. Mit Ausnahme der Post äusserten sich alle Stellungnahmen positiv zur unabhängigen Überprüfung der Kosten-/Leistungsrechnung des Universaldienstes und des Quersubventionierungsverbots.

Die Post beantragt die Streichung der Artikel 17 Abs. 2, 18 sowie 19 E-VPG wegen ungenügenden gesetzlichen Grundlagen. Ähnliche Bedenken äusserte auch die CVP bezüglich der Regelung von Art. 17 Abs. 2 E-VPG. Mehrere andere Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen explizit die vorgeschlagene Transparenz zu den Kosten des Universaldienstes (u.a. FDP, SVP, SP, CSP, KEP&Mail, Wirtschaftsverbände); teilweise geht ihnen die Einflussnahme der Regulationsbehörde und der Revisionsstelle auf die Rechnungslegung der Post zu wenig weit (Kanton BS, KEP&Mail, Deutsche Post Global Mail, economiesuisse), um die wirtschaftliche Betriebsführung der Post zu überwachen, die richtige Berechnung der Kosten des Universaldienstes zu gewährleisten und um zu verhindern, dass unzulässige Quersubventionierungen erfolgen. Es werden präzisere Vorschriften methodischer Natur und zu den politisch verursachten Kosten im Universaldienst (economiesuisse), zur produktebezogenen Vollkostenrechnung (Kanton ZH, Presse Romande) und zu den Kosten des Poststellennetzes (PdAS, SP, SAB und acsi) verlangt. Kritik wird aber andererseits an der produktebezogenen Vollkostenrechnung (SGB, Gewerkschaft

Kommunikation) und an der Methode der inkrementellen Kosten (Gewerkschaft Kommunikation) geübt.

Die Post sei aus der politischen Umklammerung zu lösen und es seien die strategischen Ziele für die Post (2002 - 2005) mit einem Restrukturierungsauftrag und Effizienzsteigerungsvorgaben zu ergänzen (economiesuisse). Falls dies nicht ausreiche, sei ein Postmarktgesetz vorzulegen (so auch die SVP und der Schweizerische Gewerbeverband). Mehrere Eingaben verlangen eine Vorlage zur Abgeltung der ungedeckten Kosten des Universaldienstes (Kanton GR, PdAS, SP, SAB, Gewerkschaft Kommunikation, überparteiliches Komitee für ein flächendeckendes Poststellennetz in Graubünden und acsi, ähnlich auch Stiftung für Konsumentenschutz und Fédération romande des consommateurs).

### **3.2.6. Konzessionswesen**

Die Einführung der Konzessions- und Meldepflicht wird von der deutlichen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer unterstützt.

Die Post, die von Gesetzes wegen nicht konzessionspflichtig ist, verlangt die Befreiung der von ihr beherrschten Konzerngesellschaften von der Konzessionspflicht. Die SVP, die Wirtschaftsverbände und KEP&Mail halten fest, dass der Gesamtarbeitsvertrag der Post nicht Massstab für die Bestimmung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen sein könne. Demgegenüber fordern der Kanton LU, die SP, die Gewerkschaften und die acsi die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages der Post als einziges Kriterium zur Erfüllung des gesetzlichen Erfordernisses der Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen als Konzessionsvoraussetzung. Die KVF-S weist darauf hin, dass bezüglich der Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen als Konzessionsvoraussetzung der Gesamtarbeitsvertrag der Post als Referenzwert gelten soll.

Sehr kontrovers diskutiert wird die Konzessionsgebühr als Instrument zur Finanzierung der Grundversorgung. Während die einen Vernehmlassungsteilnehmer die Konzessionsgebühr sofort - ungeachtet der gesetzlichen Voraussetzung - einführen möchten (SP, SGB, CSP, Stiftung für Konsumentenschutz, Komitee für ein flächendeckendes Poststellennetz in Graubünden) und die Gebührenbemessung zu tief finden (Gewerkschaften), sind die Post, die DPD, die Deutsche Post Global Mail, die Wirtschaftsverbände, die Bankiervereinigung und KEP&Mail, generell gegen die Einführung einer Konzessionsgebühr und verlangen deshalb teilweise, die Ausführungsbestimmungen gar nicht erst vorzusehen (Der Entwurf regelt lediglich das Verfahren für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erhebung der Gebühr dereinst erfüllt wären). Schliesslich verlangen die KVF-N, die SP, die Gewerkschaften, die Swiss Association of International Express and Courier Companies, die Stiftung für Konsumentenschutz und der KV Schweiz eine Präzisierung der Voraussetzungen für die Befreiung von der Konzessionsgebühr. Die KVF-N begrüsst zudem ausdrücklich die Schaffung der nötigen Rechtsgrundlagen zur allfälligen Erhebung der Konzessionsgebühr, lehnt aber die Einführung zum heutigen Zeitpunkt explizit ab.

### **3.2.7. Regulationsbehörde**

Auf sehr gute Resonanz stiess die Schaffung einer Regulationsbehörde, die aber von den Eignerninteressen organisatorisch getrennt ist.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, welche sich zu diesem Artikel geäußert haben, wünscht eine möglichst starke Trennung der Regulierungs- von den Eignerinteressen im UVEK selbst (Kantone ZH, BS, BL, SH, SG, AR, GE und TI, SP, Gewerkschaften, Konsumentenvertretungen, Presse Romande sowie Fédération Romande des Syndicats Patronaux). Häufig wird aber auch eine unabhängige Organisation der Regulationsbehörde nach dem Vorbild der ComCom oder Wettbewerbskommission angeregt (Kantone TI und VD, FDP, SVP, economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband, Wettbewerbskommission). KEP&Mail fordert, dass die Eignerinteressen vom Eidg. Finanzdepartement oder Eidg. Volkswirtschaftsdepartement und die Regulierungsinteressen von der – im GS UVEK integrierten - Postregulationsbehörde wahrgenommen werden sollen; dies, solange nicht eine unabhängige Organisation analog der ComCom bestehe, resp. solange die dafür notwendige gesetzliche Grundlage noch nicht geschaffen sei.

## Anhang

Liste der Vernehmlassungsadressaten  
 Liste des destinataires de la consultation  
 Elenco dei destinatari della consultazione

1. **Kantone / Cantons / Cantoni**
  - Kantonsregierungen / Gouvernements cantonaux / Governi cantonali
2. **Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici**
  - **FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz**  
 PRD Parti radical-démocratique suisse  
 PLR Partito liberale-radical svizzero  
 PLD Partida liberaldemocrata svizra
  - **CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz**  
 PDC Parti démocrate-chrétien suisse  
 PPD Partito popolare democratico svizzero  
 PCD Partida cristiandemocrata svizra
  - **SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz**  
 PS Parti socialiste suisse  
 PS Partito socialista svizzero  
 PS Partida socialdemocrata da la Svizra
  - **SVP Schweizerische Volkspartei**  
 UDC Union Démocratique du Centre  
 UDC Unione Democratica di Centro  
 PPS Partida Populara Svizra
  - **LPS Liberale Partei der Schweiz**  
 PLS Parti libéral suisse  
 PLS Partito liberale svizzero  
 PLC Partida liberal-conservativa svizra
  - **EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz**  
 PEV Parti évangélique suisse  
 PEV Partito evangelico svizzero  
 PEV Partida evangelica da la Svizra
  - **PST Parti suisse du Travail**  
 PdAS Partei der Arbeit der Schweiz  
 PSdL Partito svizzero del Lavoro  
 PSdL Partida svizra da la lavur
  - **SD Schweizer Demokraten**  
 DS Démocrates Suisses  
 DS Democratici Svizzeri  
 DS Democrats Svizers
  - **Grüne Partei der Schweiz**  
 Les Verts Parti écologiste suisse  
 I Verdi Partito ecologista svizzero  
 La Verda Partida ecologica svizra
  - **Lega dei Ticinesi**
  - **EDU Eidgenössisch-Demokratische**  
 UDF Union Démocratique Fédérale  
 UDF Unione Democratica Federale
  - **CSP Christlich-soziale Partei**  
 PCS Parti chrétien-social  
 PCS Partito cristiano sociale  
 PCS Partida cristian-sociala
  - **GB Grünes Bündnis**
  - **AVeS: Alliance Verte et Sociale**  
 AVeS: Alleanza Verde e Sociale

**3. Spitzenverbände der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen / Associations faitières des organisations d'employeurs et de travailleurs / Associazioni mantello dei datori di lavoro e dei lavoratori**

- economiesuisse  
Verband der Schweizer Unternehmen  
Fédération des entreprises suisses  
Federazione delle imprese svizzere  
Swiss business federation
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)  
Union suisse des arts et métiers (USAM)  
Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Union patronale suisse  
Unione svizzera degli imprenditori
- Schweiz. Bauernverband (SBV)  
Union suisse des paysans (USP)  
Unione svizzera dei contadini (USC)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)  
Association suisse des banquiers (ASB)  
Associazione svizzera dei banchieri (ASB)  
Swiss Bankers Association
- Handelskammer beider Basel
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)  
Union syndicale suisse (USS)  
Unione sindacale svizzera (USS)
- Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände (VSA)  
Fédération des sociétés suisses d'employés (FSE)  
Federazione delle società svizzere degli impiegati (FSI)
- Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG)  
Confédération des syndicats chrétiens de Suisse (CSC)  
Federazione svizzera dei sindacati cristiani (FSSC)
- transfair  
Christliche Gewerkschaft Service public und Dienstleistungen Schweiz  
Syndicat Chrétien du personel des services publics et du secteur tertiaire de la Suisse  
Sindacato cristiano dei servizi pubblici e del terziario della Svizzera
- Syndicat de la Communication  
Gewerkschaft Kommunikation  
Sindacato della Comunicazione
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)  
Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse)  
Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)

**4. Weitere Organisationen / Autres organisations / Altre organizzazioni**

- Die Schweizerische Post  
La Poste Suisse  
La Posta Svizzera
- Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)  
Fondation pour la protection des consommateurs (FPC)
- Konsumentenforum Schweiz (KF)
- Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten (AGAK)  
Communauté d'action des salariés et des consommatrices/-eurs
- Fédération romande des consommateurs
- Associazione consumatrici della Svizzera Italiana
- Schweizerischer Städteverband  
Union des villes suisses  
Unione delle città svizzere
- Centre Patronale
- Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri
- Verband KEP&Mail
- Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen  
Commission fédérale de la Consommation  
Commissione federale del Consumo
- Wettbewerbskommission  
Commission de la concurrence  
Commissione della concorrenza
- Hauseigentümergeverband Schweiz (HEV)

- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)  
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)  
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)